

**Verordnung über die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide der Schülerinnen und Schüler der Volksschule und der weiterführenden Schulen vom 11. September 2012 (Schullaufbahnverordnung, SLV, SG 410.700) Stand: 12. August 2019**

Geltende Fassung der Verordnung	Vorgeschlagene Anpassung
<p><b>§ 37 Standortgespräch</b>  <sup>1</sup> Vom 1.–14. Schuljahr findet ein Standortgespräch statt zum Leistungs- und Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler sowie über die Stärken und Schwächen in der Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz. In der BM legt die Zeugnisklassenkonferenz fest, mit welchen Schülerinnen und Schülern ein Standortgespräch stattfindet.  <sup>2</sup> Im 1. Schuljahr findet das Standortgespräch am Ende des Schuljahres, vom 2.– 14. Schuljahr nach dem ersten Semester statt.  <sup>3</sup> Grundlagen für das Standortgespräch sind:  a) in den Volksschulen und den Gymnasien der Lernbericht;  b) ab dem 3. Schuljahr die Selbsteinschätzung, die die Schülerinnen und Schüler schriftlich abgeben;  c) im 5., 8. und 11. Schuljahr das Ergebnis des Leistungstests (§ 39).  <sup>4</sup> Am Standortgespräch nehmen teil:  a) die zuständige Lehrperson;  b) die Schülerinnen und Schüler: im 3. und 4. Schuljahr auf Wunsch, ab dem 5. Schuljahr obligatorisch;  c) die Erziehungsberechtigten: bis zum 12. Schuljahr immer, ab dem 13. Schuljahr auf Wunsch der Schülerinnen und Schüler oder des Lehrpersonenteams;  d) in der BM für die lehrbegleitende Ausbildung (BM 1) die Berufsbildnerinnen und -bildner.</p>	<p><b>§ 37 Standortgespräch</b>  <sup>1</sup> Vom 1.–14. Schuljahr findet ein Standortgespräch statt zum Leistungs- und Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler sowie über die Stärken und Schwächen in der Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz. In der BM legt die Zeugnisklassenkonferenz fest, mit welchen Schülerinnen und Schülern ein Standortgespräch stattfindet.  <sup>2</sup> Im 1. Schuljahr findet das Standortgespräch am Ende des Schuljahres, vom 2.– 14. Schuljahr nach dem ersten Semester statt.  <sup>3</sup> Grundlagen für das Standortgespräch sind:  a) in den Volksschulen und den Gymnasien der Lernbericht;  b) ab dem 3. Schuljahr die Selbsteinschätzung, die die Schülerinnen und Schüler schriftlich abgeben;  c) im 5., 8. und 11. Schuljahr das Ergebnis des Leistungstests (§ 39).  <sup>4</sup> Am Standortgespräch nehmen teil:  a) die zuständige Lehrperson;  b) die Schülerinnen und Schüler: <b>vom 1. bis 4.</b> Schuljahr auf Wunsch, ab dem 5. Schuljahr obligatorisch;  c) die Erziehungsberechtigten: bis zum 12. Schuljahr immer, ab dem 13. Schuljahr auf Wunsch der Schülerinnen und Schüler oder des Lehrpersonenteams;  d) in der BM für die lehrbegleitende Ausbildung (BM 1) die Berufsbildnerinnen und -bildner.</p>

	<p><b><u>§ 68a Verfahren in nachobligatorischen berufsvorbereitenden Angeboten für den Übertritt in die FMS, IMS, WMS und BM</u></b>  <b><u><sup>1</sup> Absolventinnen und Absolventen der Volksschule, die ein berufsvorbereitendes Angebot besuchen, können in sinngemässer Anwendung von § 57b Abs. 2 des Schulgesetzes in der zweiten Hälfte des Vorbereitungsjahres die freiwillige Aufnahmeprüfung absolvieren.</u></b>  <b><u><sup>2</sup> Sie können, wenn sie die freiwillige Aufnahmeprüfung bestanden haben, in die FMS provisorisch, in die IMS, WMS und BM definitiv übertreten.</u></b></p>
<p><b>§ 88</b>  <sup>1</sup> Die Lernberichte werden aufgrund der Angaben der zuständigen Lehrperson ausgefertigt, von der zuständigen Lehrperson unterzeichnet und den Schülerinnen und Schülern abgegeben.  <sup>2</sup> Die am Standortgespräch teilnehmenden Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigten haben mit ihrer Unterschrift auf dem Lernbericht zu bestätigen, dass das Standortgespräch stattgefunden hat und sie den Lernbericht zur Kenntnis genommen haben.  <sup>3</sup> In der Volksschule wird das Original des Lernberichts in der Schule aufbewahrt. Die Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigten erhalten eine Kopie des Lernberichts.  <sup>4</sup> Den Schülerinnen und Schülern werden die Originale der Lernberichte am Ende des 8. und 11. Schuljahres oder bei ihrem Austritt übergeben.</p>	<p><b>§ 88</b>  <sup>1</sup> Die Lernberichte werden aufgrund der Angaben der zuständigen Lehrperson ausgefertigt, <del>von der zuständigen Lehrperson unterzeichnet</del> und den Schülerinnen und Schülern abgegeben.  <sup>2</sup> Die am Standortgespräch teilnehmenden Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigten haben mit ihrer Unterschrift auf dem Lernbericht zu bestätigen, dass das Standortgespräch stattgefunden hat und sie den Lernbericht zur Kenntnis genommen haben.  <sup>3</sup> In der Volksschule wird das Original des Lernberichts in der Schule aufbewahrt. Die Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigten erhalten eine Kopie des Lernberichts.  <sup>4</sup> Den Schülerinnen und Schülern werden die Originale der Lernberichte am Ende des 8. und 11. Schuljahres oder bei ihrem Austritt übergeben.</p>

Geltende Fassung des Anhangs I zur Schullaufbahnverordnung betreffend die Fachmaturitätsschule (FMS)	Vorgeschlagene Anpassung
<p><b>§ 1. Zusätzliche Angebote (besondere Schulanlässe) (§ 26 SLV)</b>  <sup>1</sup> Zusätzliche, obligatorische Angebote (besondere Schulanlässe) in der FMS sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Projektwoche;</li> <li>b) Landdienst/Sozialpraktikum;</li> <li>c) Kulturprojekt;</li> <li>d) berufsfeldbezogenes Praktikum;</li> <li>e) Studienreise.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Projektwoche, das Kulturprojekt und die Studienreise werden im Zeugnis mit den Prädikaten «mit Auszeichnung erfüllt», «erfüllt» oder «nicht erfüllt» bewertet. Das berufsfeldbezogene Praktikum und der Landdienst/das Sozialpraktikum werden auf speziellen Formularen mit «erfüllt» oder «nicht erfüllt» bewertet.</p>	<p><b>§ 1. Zusätzliche Angebote (besondere Schulanlässe) (§ 26 SLV)</b>  <sup>1</sup> Zusätzliche, obligatorische Angebote (besondere Schulanlässe) in der FMS sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Projektwoche;</li> <li>b) <b><u>allgemeine Praxiswochen</u></b>;</li> <li>c) Kulturprojekt;</li> <li>d) berufsfeldbezogenes Praktikum;</li> <li>e) Studienreise.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Projektwoche, das Kulturprojekt und die Studienreise werden im Zeugnis mit den Prädikaten «mit Auszeichnung erfüllt», «erfüllt» oder «nicht erfüllt» bewertet. Das berufsfeldbezogene Praktikum und <b><u>die allgemeinen Praxiswochen</u></b> werden auf speziellen Formularen mit «erfüllt» oder «nicht erfüllt» bewertet.</p>
<p><b>§ 2. Zulassungskriterien für die Aufnahme in eine Fachrichtung (§ 47 SLV)</b>  <sup>1</sup> Für die Aufnahme in die Fachrichtungen gelten die folgenden Zulassungskriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Fachrichtung Pädagogik: Notendurchschnitt von mindestens 4,6 in den Fächern Deutsch, Französisch, Mathematik, Biologie, Musik und Bildnerisches Gestalten;</li> <li>b) Fachrichtung Gestaltung/Kunst: Bestehen einer Eignungsabklärung, deren Modalitäten durch die Schulleitung geregelt werden;</li> <li>c) Fachrichtung Musik/Theater/Tanz: Bestehen einer Eignungsabklärung, deren Modalitäten durch die Schulleitung geregelt werden;</li> <li>d) Fachrichtung Gesundheit/Naturwissenschaften: Notendurchschnitt von mindestens 4,25 aus den Fächern Biologie und Mathematik;</li> <li>e) Fachrichtung Soziale Arbeit: Notendurchschnitt von mindestens 4,25 aus den Fächern Individuum und Gesellschaft, Deutsch sowie dem ungerundeten Durchschnitt aus Bildnerischem Gestalten und</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>c) Fachrichtung <b><u>Musik und Theater</u></b>: Bestehen einer Eignungsabklärung, deren Modalitäten durch die Schulleitung geregelt werden;</li> </ul>

<p>Technischem Gestalten;</p> <p>f) Fachrichtung Kommunikation/Medien: Notendurchschnitt von mindestens 4,75 aus den Fächern Deutsch und einer Zweitsprache (Englisch oder Französisch) sowie mindestens 4,5 in Deutsch und mindestens 4,0 in Englisch und in Französisch.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulleitung entscheidet aufgrund zusätzlicher Abklärungen über die Aufnahme in eine Fachrichtung bei Schülerinnen und Schülern, die am Ende der 1. Klasse nach § 46 Abs. 1 der Schullaufbahnverordnung befördert werden, aber:</p> <p>a) keine der in Abs. 1 genannten Zulassungskriterien erfüllen;</p> <p>b) die Zulassungskriterien für die gewünschte Fachrichtung Pädagogik um 0,1 Punkte nicht erreicht haben; oder</p> <p>c) die Zulassungskriterien für eine der gewünschten Fachrichtungen nach Abs. 1 nicht erreicht haben und das Nichterreichen auf einen unregelmässigen Bildungsgang oder einschneidende persönliche Umstände (§ 52 Abs. 1 SLV) zurückzuführen sind.</p>	<p>f) Fachrichtung <b>Kommunikation und Information</b>: Notendurchschnitt von mindestens 4,75 aus den Fächern Deutsch und einer Zweitsprache (Englisch oder Französisch) sowie mindestens 4,5 in Deutsch und mindestens 4,0 in Englisch und in Französisch.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulleitung entscheidet aufgrund zusätzlicher Abklärungen über die Aufnahme in eine Fachrichtung bei Schülerinnen und Schülern, die am Ende der 1. Klasse nach § 46 Abs. 1 der Schullaufbahnverordnung befördert werden, aber:</p> <p>a) keine der in Abs. 1 genannten Zulassungskriterien erfüllen;</p> <p>b) die Zulassungskriterien für die gewünschte Fachrichtung Pädagogik um 0,1 Punkte nicht erreicht haben; <del>oder</del></p> <p>c) die Zulassungskriterien für eine der gewünschten Fachrichtungen nach Abs. 1 nicht erreicht haben und das Nichterreichen auf einen unregelmässigen Bildungsgang oder einschneidende persönliche Umstände (§ 52 Abs. 1 SLV) zurückzuführen sind <b>oder</b></p> <p><b><u>d) im 1. Schuljahr eine andere als die für die gewünschte Fachrichtung erforderliche Sprache gewählt haben.</u></b></p>
	<p><b><u>§ 3 Wechsel der Fachrichtung</u></b></p> <p><sup>1</sup> <b><u>Ein Wechsel der Fachrichtung ist auf schriftliches Gesuch hin in begründeten Ausnahmen einmal vor Beginn des letzten Jahres der Fachmittelschulbildung oder nach Erwerb des Fachmittelschulabschlusses im Hinblick auf die Erlangung des Fachmaturitätsabschlusses möglich.</u></b></p> <p><sup>2</sup> <b><u>Das Rektorat entscheidet über einen Wechsel und legt die Modalitäten, nach denen die für die neue Fachrichtung vorausgesetzten, fehlenden Kompetenzen zu erwerben sind, fest.</u></b></p>
	<p>Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt mit Ausnahme von Anhang I § 2 Abs. 2 lit. d auf Beginn des Schuljahrs 2021/22 am 16. August 2021 in Kraft. Anhang I § 2 Abs. 2 lit. d tritt auf Beginn des Schuljahrs 2022/23 am 15. August 2022 in Kraft.</p>